



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

A. RAWIE GmbH & Co. KG
Dornierstraße 11

49090 Osnabrück

Eing. 14. Feb. 2020						
GL	Ost	Bu	EK	P	S	RL
AV	V	EDV	BR			

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.60-21izbo/024-2101#045-(550/19-Zul)

Bearbeitung: Dr.-Ing. Franz Haban

Telefon: +49 89 54856- 561

Telefax: +49 89 54856- 599

E-Mail: HabanF@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 07.02.2020

VMS-Nummer 3425650

Betreff: Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Bremsprellböcke Typ 10 EB, 8 EB, 6 EB und 4 EB mit Seitenpuffern oder Pufferträgern mit Mittel- und Seitenpuffern
Bezug: Ihr Antrag vom 03.09.2019 – Hr. Engeler
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag, mit dem Sie die Verlängerung der Zulassung der Bremsprellböcke mit den Bremskraftvarianten Typ 10 EB, Typ 8 EB, Typ 6 EB und Typ 4 EB in den Ausführungsvarianten mit Seitenpuffern (SP) oder Pufferträgern mit Mittel- und Seitenpuffern (M+S) beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

- I. Ich erteile die Zulassung der Bremsprellböcke mit den Bremskraftvarianten Typ 10 EB, Typ 8 EB, Typ 6 EB und Typ 4 EB in den Ausführungsvarianten mit Seitenpuffern oder Pufferträgern mit Mittel- und Seitenpuffern für die Eisenbahnen des Bundes

Die Zulassung ist befristet bis Ablauf des 28.02.2025.

Dieser Bescheid besteht aus 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden..

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

II. Der Zulassung liegen die nachfolgenden Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil der Zulassung und zu beachten, soweit die Nebenbestimmungen nichts Gegenteiliges regeln.

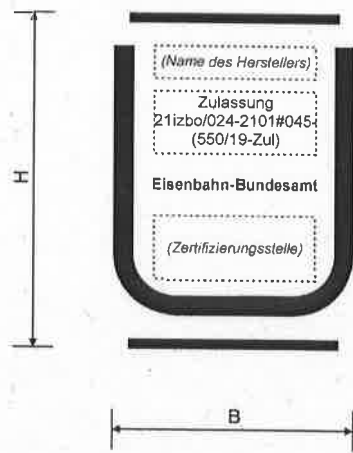
- Erläuterungsbericht der Fa. RAWIE vom 28.08.14;
- Statische Nachweise:
 - Bautechnische Prüfung S130911 „Prellböcke Typ 10 EB“ von Prof. Dr.-Ing. Weyer vom 08.08.14.
 - Statische Berechnung S89 Bremsprellbock Typ 10 EB M+S der Fa. RAWIE vom 06.06.14;
 - Statische Berechnung S90 Bremsprellbock Typ 10 EB SP der Fa. RAWIE vom 01.04.14;
 - Statische Berechnung S91 Bremsselement der Fa. RAWIE vom 13.06.14;
 - Statische Berechnung S92 Führungsklaue Typ 1N der Fa. RAWIE vom 11.06.14;
 - Statische Berechnung S93 Gleis Typ B70W49 der Fa. RAWIE vom 10.07.14;
 - Statische Berechnung S97 Gleis Typ K-S49 der Fa. RAWIE vom 14.10.14;
- Zeichnungen:
 - Einbauzeichnung 10-643-012 Bremsprellbock Typ 10 EB SP der Fa. RAWIE vom 26.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-013 Bremsprellbock Typ 10 EB M+S der Fa. RAWIE vom 27.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-082 Bremsprellbock Typ 8 EB SP der Fa. RAWIE vom 26.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-083 Bremsprellbock Typ 8 EB M+S der Fa. RAWIE vom 27.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-062 Bremsprellbock Typ 6 EB SP der Fa. RAWIE vom 26.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-063 Bremsprellbock Typ 6 EB M+S der Fa. RAWIE vom 27.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-042 Bremsprellbock Typ 4 EB SP der Fa. RAWIE vom 26.08.14;
 - Einbauzeichnung 10-643-043 Bremsprellbock Typ 4 EB M+S der Fa. RAWIE vom 26.08.14;
- Mitgeltendes Regelwerk der DB Netz AG:
 - Technische Mitteilung TM 4-2017-10854 I.NPS 3: Freigabe der Bremsprellböcke der Typen 4EB, 6EB und 8EB der Fa. Rawie vom 06.04.2018;
 - Technische Mitteilung TM 1-2017-10519 I.NPS 3 Ergänzung/Korrektur der Ril 800.0113, DB Netz AG, I.NPS 332, vom 24.07.2018;
 - Technische Mitteilung TM 2012-1672 I.NVT 3 Einzelfreigabe einer Mitteilung an die Hersteller von Bremsprellböcken, DB Netz AG, I.NVT 332, vom 21.12.2012;
 - DS 800.01 Abs. 47-52 „Gleisabschlüsse“ der DB Netz AG;
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für Gleisabschlüsse, DB-Dokumentennr. 17-P-0000-I.NPS332Bk-Isrp-019, vom 15.12.2017.

III. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Diese Zulassung ist gültig für den Bremsprellbock mit einer maximalen Anzahl von 10 Bremsselementen. Die tatsächlich erforderliche Anzahl der Bremsselemente, die verwendeten Führungsklauen, die Puffervariante, die Gründung des Bremsprellbocks oder sonstige Ausführungsbestimmungen sind in Abhängigkeit des Einsatzortes und der betrieblichen Randbedingungen vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen festzulegen.
2. Bauliche und sicherheitsrelevante Veränderungen der Bremsprellböcke sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorab anzuzeigen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder

Versagen ist das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich zu verständigen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

3. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen auf der Baustelle und während des Betriebs bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
4. Es ist sicherzustellen, dass auf der Baustelle und während des Betriebs eine Einbau-, Reparatur- und Instandhaltungsanweisung des Herstellers bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt und befolgt wird.
5. Bei Schweißprozessen muss der Hersteller oder der Betrieb, der spezielle Prozesse nach DIN EN 1090-2 an den Bremsprellböcken ausführt, mindestens für die Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2 zertifiziert sein.
6. Die Kennzeichnung der Bremsprellböcke ist in Absprache mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen auszuführen.
7. Die festgelegten Standorte der Bremsprellböcke sind dauerhaft zu markieren und ggfs. nach einem Aufprall wiederherzustellen. Die Einhaltung des Bremsweges gemäß Dimensionierung muss ständig gewährleistet sein.
8. Die gesamte Konstruktion ist nach einem Anprall zu kontrollieren. Ist eine Beschädigung einzelner Bauteile nicht auszuschließen, sind die entsprechenden Bauteile auszutauschen.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Bremsprellböcke nicht beeinträchtigt wird, insbesondere infolge Festrostens der Klemmelemente.
10. Der Bremsprellbock ist prinzipiell im geraden Gleis einzubauen. Ein Einsatz in Gleisbögen ist im Einzelfall gesondert zu betrachten und unter Berücksichtigung der Gleisparameter nachzuweisen.
11. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Richtlinienfamilie 997.02 der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.
12. Die erforderlichen elektro- und sicherungstechnischen Maßnahmen sind mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen abzustimmen.
13. Die Bauteile der Bremsprellböcke müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einer anerkannten Stelle durchzuführen. Die Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der im Rahmen von Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen sind in den maßgebenden Normen festgelegt.
14. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bremsprellböcke mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis

(Außenmaß):

$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$

15. Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf dem Bremsprellbock oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

IV. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Nebenbestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Bremsprellböcke nicht bewähren, insbesondere dann, wenn Schäden auftreten, die auf die Verwendung dieser Bremsprellböcke zurückzuführen sind oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Eine Verlängerung der Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
3. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen regelt in eigener Zuständigkeit, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Bei der Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Der Anwender kann zusätzliche, nicht zulassungsrelevante, Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen der Betreiberbahn in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
4. Es wird auf die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/797 und zugehörige Verordnung VO (EU) 2019/776 über die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) hingewiesen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2394, in der aktuellen Fassung) und des § 5 Abs. 1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396, 1994 I S. 2439, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und Abs. 3 der Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) sachlich zuständig und ermächtigt für die Erteilung von Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und die Anwendung von Bauarten bei den Eisenbahnen des Bundes.

Bremsprellböcke dienen als Gleisabschluss und sollen im Fall eines Anpralls verschoben werden, um die Anprallenergie vollständig abzubauen. Je nach Anforderung an die zu leistende Bremsarbeit können dabei 4, 6, 8 oder 10 Bremsselemente verwendet werden. Die Führungsklauen, welche den Bremsprellbock gegen Hochreißkräfte sichern, werden in Abhängigkeit des verwendeten Schientyps gewählt. Die Bremsprellböcke können ohne Pufferträger, also nur mit Seitenpuffern (SP), oder mit einem Pufferträger für Mittelpuffer und Pufferplatten für Seitenpuffer (M+S) ausgestattet werden.

Der Bremsprellbock mit den Typen 4EB, 6EB, 8 EB und 10EB wurde mit Bescheid 21.61 lozb (207/99) vom 23.03.1999 erstmalig zugelassen. Die letztmalige Zulassung erfolgte mit Bescheid 21.61-21izbo/024-2101#045-(525/14-Zul.) vom 12.11.2014 mit Befristung bis 30.11.2019. Mit dem vorliegenden Bescheid wird eine erneute Zulassung erteilt.

Auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Zulassung erteilt werden, weil

- die bautechnische Prüfung von Prof. Dr.-Ing. Weyer gezeigt hat, dass aus statisch-konstruktiver Sicht keine Bedenken gegen die Bremsprellböcke bestehen,
- seit der Zulassung mit Bescheid 21.61-21izbo/024-2101#045-(525/14-Zul.) vom 12.11.2014 keine wesentlichen Änderungen an den Bremsprellböcken vorgenommen wurden
- und aus der Verwendung in Gleisen der DB AG keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Zulassung sprechen.

Bei sachgerechter Ausführung und Qualitätsüberwachung bestehen keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen den Einsatz in Betriebsgleisen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Zulassung ist auf längstens 5 Jahre befristet gemäß § 26 Abs. 6 EIGV.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gleiche Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO gewährleistet wird.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 (BEVVG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamts, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter Anmeldung nach dem

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Dollowski



beglaubigt